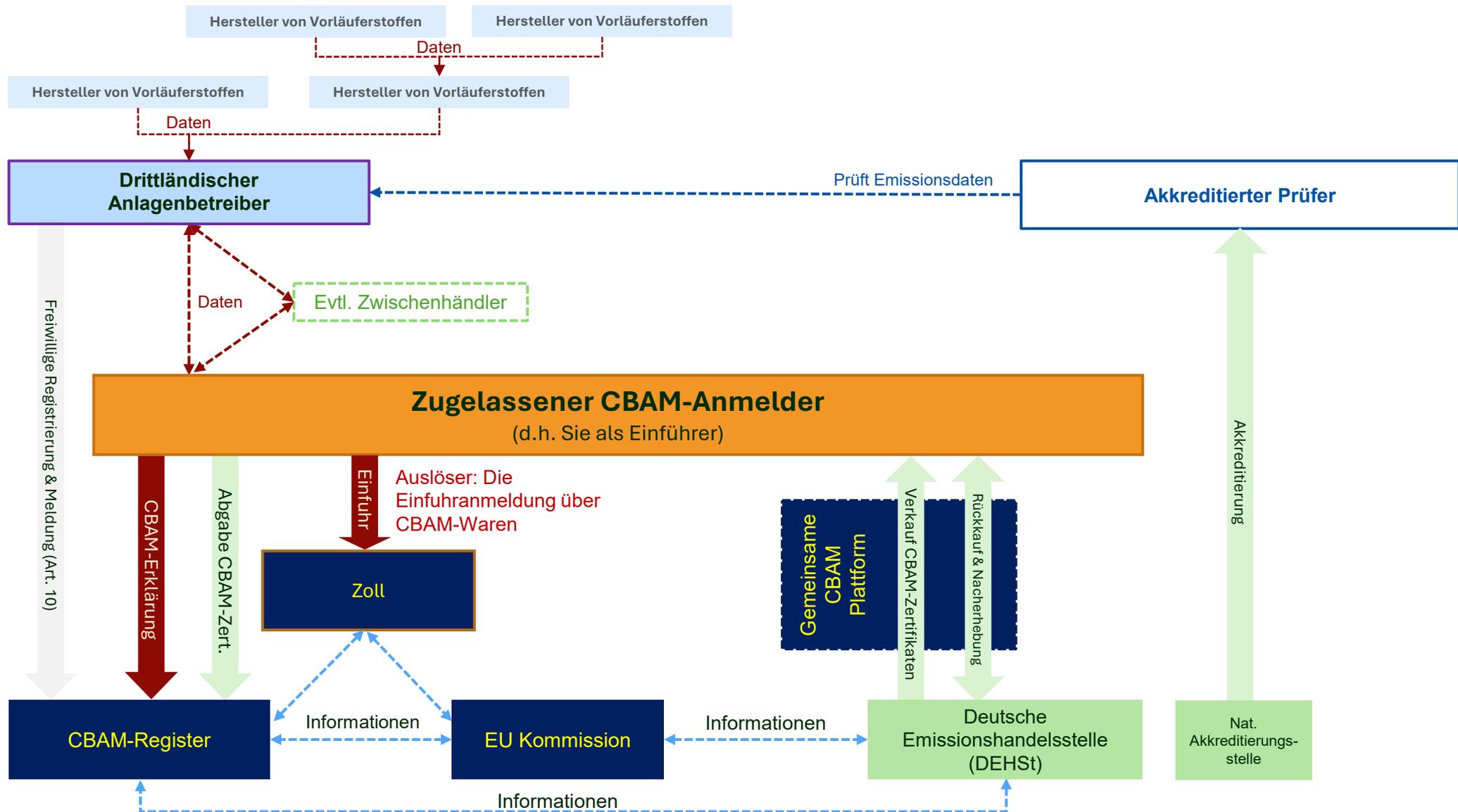


CBAM – CO₂-Bepreisung

Vorbereitung auf die CO₂-Bepreisung von Importen ab 2026

RA Lars Hillmann & RA Dr. Hartmut Henninger | 23.03.2025 | IHK Nürnberg für Mittelfranken



Aktuelle Entwicklungen

Das Omnibus-Paket / CBAM-Anmelder-VO

Beantragung Zulassung als CBAM-Anmelder

EU-Amtsblatt vom 18. März 2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/486 der Kommission vom 17. März 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit dem **Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders**

→ [Link](#)

Verfahren

- Beantragung über **CBAM-Register**
Hinweis: nicht Übergangsregister
- **Prüfung** durch DEHSt (bzw. beliehene Stelle) **innerhalb von 120 Tagen** (verlängerbar auf 180 Tage)
Hinweis: bei Einreichung vor dem 15. Juni 2025 – 180 Tage (!)
- Evtl. Konsultationsverfahren
- Entscheidung wird im CBAM-Register hinterlegt
- Bei Ablehnung: Widerspruch, Verpflichtungsklage

Kriterien

- Keine „**schwerwiegenden** oder **wiederholten** Verstöße“ gegen zoll-, steuer-, CBAM- oder Marktmissbrauchsregelungen & keine schweren Straftaten
- Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit

Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit

Artikel 10

Voraussetzungen für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit

(1) Die in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Kriterien sind erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Der Antragsteller befindet sich in keinem Insolvenzverfahren;
- b) der Antragsteller ist nicht in erheblichem Rückstand mit der Zahlung von Zöllen, Steuern oder Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, und mit der Begleichung gesetzlicher finanzieller Verpflichtungen;
- c) der Antragsteller weist nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Art und dem Umfang der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit nachzukommen, indem er Finanzdaten und sonstige Finanzinformationen vorlegt;
- d) der Antragsteller verfügt über eine administrative Organisation, die für die Erfüllung der voraussichtlichen Verpflichtungen zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten geeignet ist, und verfügt über interne Kontrollmechanismen, durch die Fehler bei CBAM-Erklärungen und der Verwaltung von CBAM-Zertifikaten verhindert, erkannt und behoben sowie illegale oder vorschriftswidrige Transaktionen verhindert und erkannt werden.

(2) Ist der Antragsteller seit weniger als zwei Jahren niedergelassen, so wird die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/956 anhand der verfügbaren Daten und Informationen geprüft und bewertet.

(3) Bei der Überprüfung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen prüft die zuständige Behörde die im Antrag angegebenen Daten sowie erforderlichenfalls die mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegten Belege, wobei sie die besonderen Merkmale des Antragstellers, einschließlich der vom Antragsteller gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2023/956 vorgelegten Angaben zum geschätzten Volumen der Einfuhren, berücksichtigt.

Auslegungsfragen:

- „erheblicher Rückstand“
 - nicht jeder Rückstand führt zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit
- „ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit“
 - Vorlage von „Finanzdaten und sonstigen Finanzinformationen“ → Bilanzen ausreichend?
 - Problem: welche Kennzahl ist maßgeblich?
→ Beim Zoll bspw. häufig: Nettoumlaufvermögen (sehr problematischer Ansatz)
 - Bei Fehlen: Ausgleichsmöglichkeiten prüfen
 - Patronatserklärungen vs. Konzernbürgschaften
 - Freiwillige Bankbürgschaften
 - Absicherung durch Verkauf und kurze Zahlungsziele
- „geeignete“ administrative Organisation und „interne Kontrollmechanismen“
 - Compliance-Programm

Zu erwartende Anpassungen / Omnibus I

Was ist das Omnibus I Paket:

- Aktuell „nur“ Vorschläge der EU-Kommission
- Vollständiges Gesetzgebungsverfahren nötig (Rat und Parlament)
- Ziel: Vereinfachung der Berichtspflichten

Aber:

- CBAM wird bleiben
- Schnelle Änderungen gewollt aber fraglich, da Parlamentsmehrheit unklar

Link zum Entwurf:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52025PC0087>

Vorschlag	Offene Punkte	Auswirkungen auf Ihr Unternehmen
Schwellenwert auf 50 t Ware pro Jahr anheben	Problem: Art. 4 CBAM-VO nicht geändert → Einfuhr ohne Status zugel. CBAM-Anmelder möglich?	Sind noch alle Gesellschaften vom Anwendungsbereich erfasst?
Freie Wahl zwischen tatsächlichen Emissionen und Standardwerten	Staff Working Document sieht dies vor. Entwurf aber nicht eindeutig. Höhe der Standardwerte unklar	Freie Wahl grds. positiv, aber je nach Höhe des Standardwerts wettbewerbsschädliche CBAM-Kosten möglich
Delegation von CBAM-Pflichten	Art der Vertretung und IT-Umsetzung unklar	Bringt Erleichterungen im Konzernverbund
Standardwerte für CO2-Preise in Drittländern	Berechnungsmodalitäten und Länderliste offen	Ausschließlich positiv
Verschiebung Erwerbszeitpunkt CBAM-Zertifikate auf Februar 2027; jährlicher Durchschnittspreis für 2026	Nachhalten von Zertifikaten (80%-Regel) wird reduziert auf 50 %	Kalkulationsgrundlage fehlt; längere Zeit ohne Preisklarheit
Anpassung der 80%-Regel bzgl. CBAM-Zertifikaten auf 50%	Im Detail offen, wie weit auch die Rückgabemöglichkeiten für überschüssige CBAM-Zertifikate ausfallen	Ausschließlich Positiv

Ausblick? Unsicher.

Menu euractiv.com - **EURACTIV** Login **Subscribe** ▾

Ukraine Defence The Politics Economy | Newsletters Podcasts Videos Events Jobs Advocacy
Capitals Lab

CO₂ SMOS CO2SMOS Final Conference Advancing the Circular Bio-based Industry 1 APRIL BRUSSELS

Energy, Environment & Transport

Drafts of EU steel plan show focus on energy, CBAM

“All these metals are essential for defence,” say leaked drafts of the pending European Commission action plan.



Menu euractiv.com - **EURACTIV** Login **Subscribe** ▾

Ukraine Defence The Politics Economy | Newsletters Podcasts Videos Events Jobs Advocacy
Capitals Lab

CO₂ SMOS CO2SMOS Final Conference Advancing the Circular Bio-based Industry 1 APRIL BRUSSELS

Energy, Environment & Transport

Brussels to propose CBAM export support this year as old red lines fall

Idea seen as balancing pollution reductions with industrial competitiveness



Die CO₂-Bepreisung unter CBAM

Grundlagen CBAM-Bepreisung

Ausgangspunkte

- **Importmenge** (in Tonnen)
- Berichtete „**graue Emissionen**“ (embedded emissions; SEE) pro Warenart oder Standardwerte
- Abzug **Ausgleich für freie Zuteilungen** (Stichwort: CBAM-Faktor)
- Abzug berichteter „**im Ursprungsland gezahlter CO₂-Preise**“

Erwerb von CBAM-Zertifikaten

- Erwerb über separate Plattform (CBAM-Plattform)
- Problem: Kosten 2026 einpreisen, wann Zertifikate kaufen?
→ Lt. Omnibus: Erwerb evtl. erst Februar 2027 möglich.
→ Aufgabe: Liquiditätsmanagement
- Idee: Im EU-ETS Emissionsberechtigungen kaufen und diese halten, bis CBAM-Zertifikate benötigt werden. Verkauf der Emissionsberechtigungen finanziert dann CBAM-Zertifikate. Volatilität sorgt für vergleichbare Preise.
 - Problem: wäre nach Omnibus-Paket nicht mehr ohne weiteres zielführend.
 - Voraussetzung: Teilnahme am Emissionshandel → nur für Unternehmen, die bereits am ETS teilnehmen

Berechnung CBAM-Kosten

*CBAM Kosten = benötigte CBAM Zertifikate * Preis CBAM Zertifikat*

Preis CBAM Zertifikat = Wochendurchschnittspreis EU ETS

*benötigte CBAM Zertifikate = Warenmenge * (SEE_g - CBAM Benchmark * CBAM Faktor - $\frac{\text{CO2 Preis Drittland} * [\text{Teil}] \text{Warenmenge}}{\text{Preis CBAM Zertifikat}}$)*

Abschätzung von CBAM-Kosten

Bekannte Variable:

- Warenmenge

Unbekannte Variablen:

- Preise für CBAM-Zertifikate
(Hohe Volatilität; schwanken zwischen 60 und 100 EUR)
- CO₂e Benchmark für entsprechende Produkte
(noch nicht veröffentlicht)
- SEE_g / Qualität der tats. Daten
(abhängig von ihren Zulieferern)
- SEE_g / Höhe der neuen Standardwerte ab 2026
(noch nicht veröffentlicht)
- Höhe von CO₂-Preisen in Drittländern
(diverse Entwicklungen in unterschiedlichen Ländern)

Schätzung **pro Tonne** Stahlprodukte

(bspw.: 7326 90 98 KN)

Benchmark-Annahme: 1,288 t CO₂e pro Tonne Stahlprodukt*

(ohne Abzug von drittländischen CO₂-Preisen)

Jahr	Pessimistisches Szenario	Moderates Szenario	Optimistisches Szenario
Annahmen	DirEM: 3.00 t CO ₂ e / t IndirEM: 1.00 t CO ₂ e / t Preis CBAM-Zert.: 150.00 Euro	DirEM: 1.97 t CO ₂ e / t IndirEM: n/a Preis CBAM-Zert.: 100.00 Euro	DirEM: 1.25 t CO ₂ e / t IndirEM: n/a Preis CBAM-Zert.: 80,00 Euro
2026	412 €	71 €	- €
2027	416 €	75 €	2 €
2028	426 €	81 €	7 €
2029	450 €	97 €	20 €
2030	501 €	131 €	47 €
2031	525 €	147 €	60 €
2032	549 €	163 €	73 €
2033	573 €	179 €	86 €
2034	600 €	197 €	100 €

Abzug für gezahlte CO₂-Preise

■ Voraussetzungen

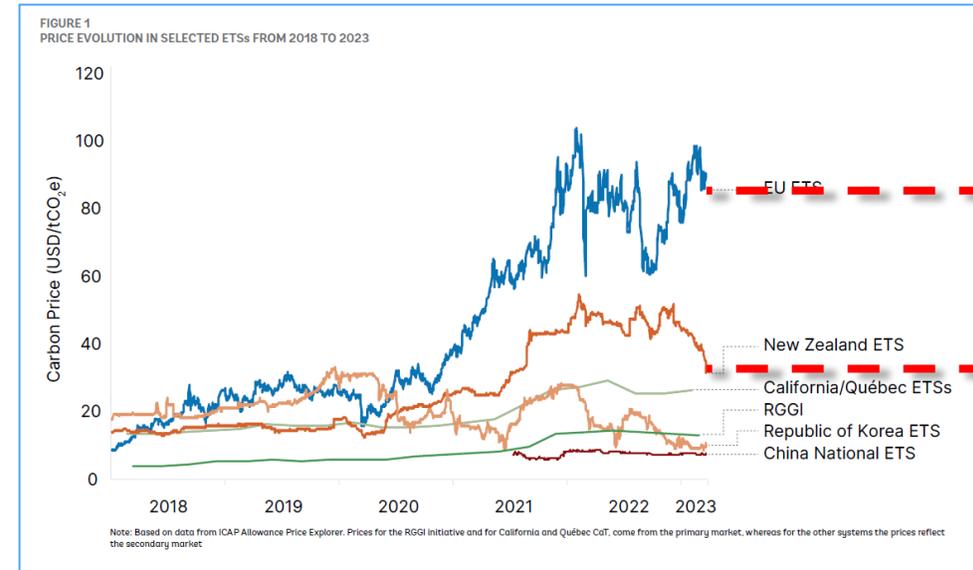
- CBAM-Anmelder weist tatsächlich gezahlten CO₂-Preis nach
- Dieser darf nicht erstattet worden sein
- Unabhängige Person muss Nachweise bescheinigen

■ Details der Erstattung werden in Durchführungsrechtsakt geregelt

■ Problem:

- Weltweit sehr unterschiedliche Konzepte
- Nicht alle Sektoren erfasst
- CO₂-Steuer vs. ETS
- Nachweisführung für komplexe Waren?

Hinweis zum Omnibus-Entwurf: Klarstellung, dass gezahlte CO₂-Preise nicht nur im (zollrechtlichen) Ursprungsland, sondern bei komplexen Gütern auch in andern Drittstaaten abgezogen werden können



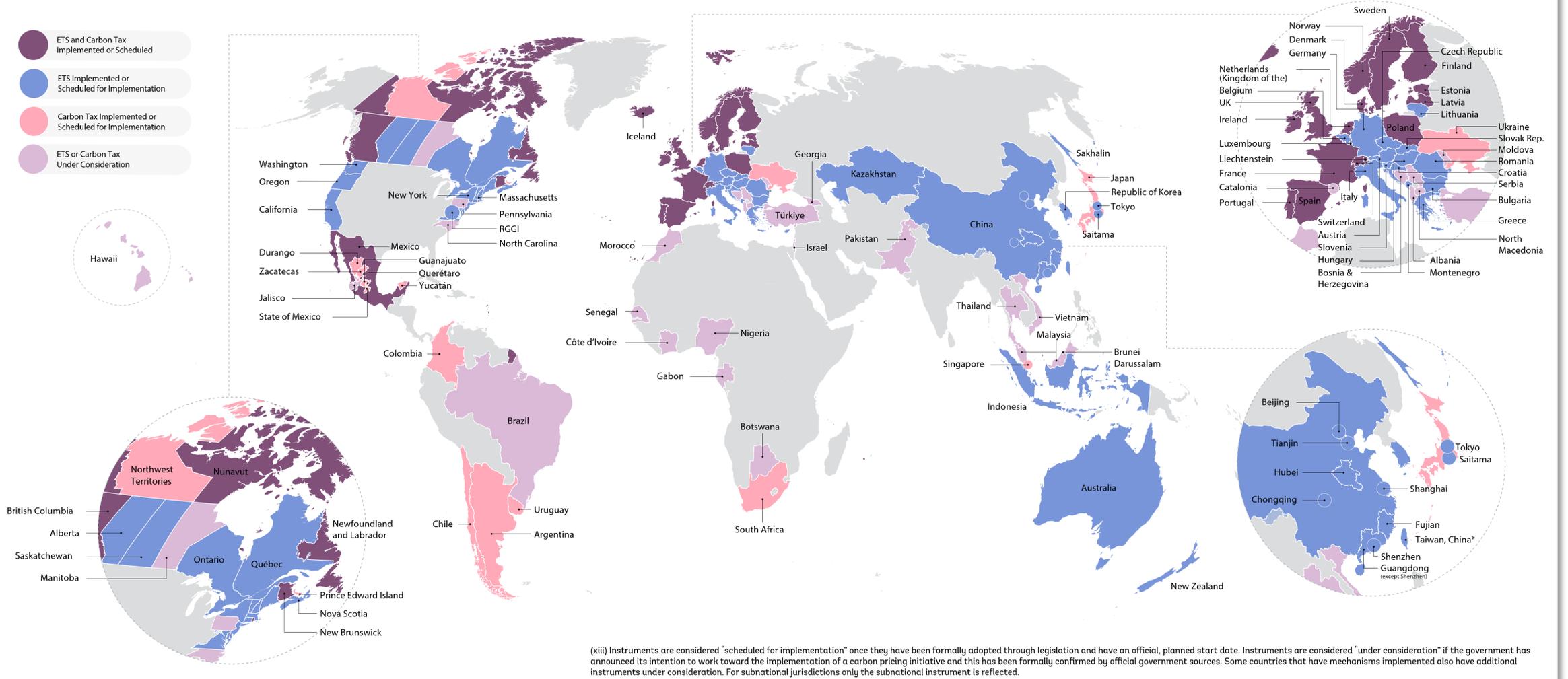
Quelle: World Bank. 2023. State and Trends of Carbon Pricing 2023. Washington, DC: World Bank. doi: 10.1596/978-1-4648-2006-9. License: Creative Commons Attribution CC BY 3.0 IGO

Nur die
Differenz
wird bepreist

(!) Die DEHSt ist der Auffassung, dass reine Energiesteuern nicht zum Abzug berechtigen

Länder mit CO₂-Bepreisung (Stand 2023)

FIGURE 5
MAP OF CARBON TAXES AND ETSs^(xiii)



Quelle: World Bank. 2023. State and Trends of Carbon Pricing 2023. Washington, DC: World Bank; doi: 10.1596/978-1-4648-2006-9. License: Creative Commons Attribution CC BY 3.0 IGO

Nachweise & Dokumentationspflichten

Aktuelle Rechtslage:

- Abzug CO₂-Preis erfordert Nachweis
- Problem: Nachweis muss auch belegen, dass keine Rabatte oder Abzüge vom gezahlten CO₂-Preis gewährt wurden
Offen: wie umgehen mit beantragten Rabatten/Nachlässen, die verzögert oder gar nicht gewährt werden?
- Risiken:
 - Mangelnde Anerkennung von CO₂-Preisen wg. unzureichender Nachweise
 - Wettbewerbsverzerrung durch „kreative“ Preisgestaltung im Drittland (z.B. Steuererleichterungen an anderer Stelle für gezahlte CO₂-Preise)



Hinweis: die Nachweise sind möglicherweise erst viele Monate nach der Einfuhr erforderlich (z.B. im Überprüfungsverfahren der CBAM-Erklärung)
→ Nachvollziehbare Dokumentation kann Kosten vermeiden

Erfahrungswerte

- Manche (eher wenige) Lieferanten aus China, Türkei, Indien und USA verfügen bereits über vollständige CBAM-Daten
- Daten zu gezahlten CO₂-Preisen sind selten verfügbar
- Einige Lieferanten bereiten sich aktiv vor (mit durchwachsenem Erfolg) → trotz ernsthafter Bemühungen sind belastbare Daten selten verfügbar
- Guidance der EU ist nicht schlecht, aber auch nicht selbsterklärend und erfordert erhebliche Vorkenntnisse beim Lieferanten (und gute Fremdsprachenkenntnisse)
- Kleine und mittelständische Lieferanten sind überfordert
- Je länger die Wertschöpfungskette, desto schwieriger und ungenauer die Daten

Häufige Fehler / Ungenauigkeiten

- Es werden **nicht-vergleichbare Alternativmethoden** bemüht:
 - Product Carbon Footprint → führt bei komplexen Waren zu deutlich überhöhten Werten
 - Corporate Carbon Footprint → ohne Aktivitätsdaten nicht brauchbar; selbst mit Aktivitätsdaten nur eine grobe Annäherung an die CBAM-Werte
- Berechnungsmethodik wird von Lieferanten häufig nicht verstanden
 - Lieferanten denken zu komplex
 - (grobe) Berechnungen sind häufig bereits auf Basis vorhandener Verbrauchsdaten (Buchhaltungsdaten) möglich
 - 20%-Regelung wird nicht genutzt oder unrichtig angewendet
 - Beratung nötig, Kosten werden gescheut

Ermittlung der grauen Emissionen – 2025 nur noch nach EU-Methodik

CBAM-Bericht muss auf einer Überwachungsmethode basieren, die in Anhang III Abschnitt B.2. der CBAM-Bericht-VO genannt ist (Artikel 4 Abs.1)

Zulässige Datengrundlagen:

- **“Ermittlung** der Emissionen aus Stoffströmen anhand von Tätigkeitsdaten aus Messsystemen und Berechnungsfaktoren aus Laboranalysen oder Standardwerten*“

* Hinweis: Standardwerte meint hier spezifische Werte für einzelne Variablen der Berechnung („standard values“, z.B. Emissionsfaktoren), nicht den globalen Standardwert für die spezifischen Emissionen, den die EU-Kommission veröffentlicht („default values“)

- „Ermittlung der Emissionen aus einer Emissionsquelle durch kontinuierliche Messung der Konzentration der betreffenden Treibhausgase im Abgasstrom sowie des Abgasstroms als solchem“

Lieferanten müssen sich an detaillierte Vorgaben halten

Andere Methoden (z.B. nach den nationalen Regeln des Herstellungslandes) sind nicht mehr zulässig!

Exkurs: EU-Vorprodukte

*Hinweis: Problematik
soll mit Omnibus-
Vorschlag
abgeschafft werden*

Nach Auffassung der EU-Kommission sind bei der Berechnung der grauen Emissionen **komplexer Waren** auch Vorprodukte aus der EU einzubeziehen.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen führt Verbindungselemente aus Stahl aus Marokko ein. Die Stahlstäbe, aus denen die Verbindungselemente hergestellt werden, wurden in Spanien hergestellt.

Konsequenz:

Der drittländische Zulieferer muss auch die Emissionen des spanischen Herstellungsprozesses der Stahlstäbe in die Ermittlung einbeziehen und den vom spanischen Unternehmen in der EU gezahlten CO2-Preis abfragen und berichten.

Folgeproblem:

Manche Vorprodukte unterliegen in der EU nicht dem EU EHS. → Auch kleine und mittelständische EU-Hersteller müssten dann Emissionsberechnungen durchführen, obwohl sie nicht dem EU EHS unterfallen

Prüfung durch akkreditierte Prüfer

Die Emissionswerte in der CBAM-Erklärung müssen geprüft sein. Rechtliche Pflicht liegt rechtlich beim Einführer.

Aber *de facto*: Lieferanten sollten akkreditierte Prüfer finden und beauftragen (und werden dabei Ihre Unterstützung benötigen)

Wichtige Prüfungsgrundsätze

- „Kritische Grundhaltung“ der Prüfer
- Prüfungsinhalt: „keine wesentlichen Falschangaben“, „keine wesentlichen Verstöße“ gegen die Emissionsmonitoring-Vorgaben
- Besuche in der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch



Wer haftet bei fehlerhaften CBAM-Daten?

Standardfall: CBAM-Anmelder ermittelt Daten vom Lieferanten

→ CBAM-Anmelder haftet für fehlende CBAM-Zertifikate

Sonderfall: Anlagenbetreiber registriert sich selbst und stellt Daten selbst bereit

→ CBAM-Anmelder haftet ebenfalls

Kein Ausweg aus der Haftung ggü. den Behörden

Was muss ich tun, wenn der Lieferant keine Daten liefert? (CBAM 010)

Die Europäische Kommission stellt auf ihrer Webseite zu [CBAM](#) für Hersteller von [CBAM](#)-Produkten in Drittländern Leitlinien sowie eine Vorlage bereit, die behilflich sein sollen, die Emissionen der von ihnen hergestellten [CBAM](#)-Produkte zu ermitteln. Die Verwendung der Excel-Vorlage ist freiwillig.

Jedoch trägt der Einführer die Verantwortung dafür, dass die Vollständigkeit und Korrektheit der [CBAM](#) Berichte gewährleistet ist. Der [CBAM](#)-Anmelder ist berichtspflichtig und kann unter den Voraussetzungen des Artikel 16 der [EU-CBAM-Durchführungsverordnung](#) bei Nichteinhaltung der [CBAM](#)-Berichtspflichten sanktioniert werden.

Ab 01.08. 2024 müssen zur Erstellung eines [CBAM](#)-Berichts tatsächliche Emissionsdaten verwendet werden. Sollten Ihnen keine Daten über tatsächliche Emissionen von Ihren Lieferanten und/oder Herstellern zu den [CBAM](#)-Waren zur Verfügung stehen, müssen Sie darlegen, dass Sie alle notwendigen und verhältnismäßigen Schritte unternommen haben und aus welchen Gründen es Ihnen nicht möglich war die erforderlichen Daten zu den [CBAM](#)-Waren von Ihren Lieferanten und/oder Herstellern zu erhalten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Themenseite zu den [CBAM](#)-Berichten.

Lösungsansätze zur Absicherung in der Lieferkette



Absicherung ggü. Zulieferern

- Pflicht zur Lieferung der Daten und Dokumentation vorsehen
- Klauseln zur Schadloshaltung bei fehlerhaften Daten
- Vorgabe eines maximal akzeptierten Wertes für DirEM und IndirEM („Qualitätskriterium“)
- Kosten der akkreditierten Prüfer dem Lieferanten auferlegen

Hinweis: Incoterms enthalten keine Regelungen zu CBAM (fraglich, ob CBAM eine „Einfuhrmodalität“ ist); Lieferung „DDP“ bietet aber zumindest einen gewissen Schutz

Anforderung an Haftungsklauseln

- Durchstellung von Sanktionen und unerwarteten Zusatzkosten
- Durchsetzbarkeit
 - Vorsicht bei Rechtswahlklauseln (typisch: englisches Recht, Schweizer Recht, U.S.-Recht)
 - Gerichtsstand so wählen, dass Ansprüche auch tatsächlich durchsetzbar sind
 - Bei Zweifeln an Solvenz: Bankgarantien
- Mitwirkungspflichten des Lieferanten explizit regeln (insb. wichtig bei fremden Rechtsordnungen) → schafft Grundlage für Schadenersatz
- Zeithorizont beachten: CBAM-Kosten und Nacherhebung von CBAM-Zertifikaten können mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgen

Beispiel: Sie führen CBAM-Waren im Januar 2026 ein. Die Daten des Lieferanten sind (unerkannt) fehlerhaft. Sie erwerben die benötigten CBAM-Zertifikate im März 2026. Die CBAM-Erklärung geben Sie im Mai 2027 ab.

→ September 2027: Prüfung durch EU-Kommission abgeschlossen; Fehler wird erkannt

→ Oktober 2027: DEHSt leitet Berichtigungsverfahren ein

→ Dezember 2027: Berichtigung misslingt, weil Lieferant Daten nicht korrigieren kann

→ Februar 2028: Sanktionen werden verhängt und CBAM-Zertifikate nachgefordert.

März 2028: Erst jetzt können Sie die Ansprüche gegen den Lieferanten beziffern

Best practice - Lieferantenkommunikation

- Verfügbarkeit von CBAM-Daten bereits beim Onboarding klären
Wichtig: Abfrage zu CO₂-Preisen nicht vernachlässigen
- Bei uninformierten aber wichtigen Lieferanten:
 - Lieferanten schulen
 - **Emissionsmonitoring-Experten vermitteln** → aber dann auch Kostentragung klären
 - Abfrage mittels softwarebasierter Fragebögen oder CBAM Communication Template
- Erfahrungswerte:
 - Mittelständische Zulieferer auf Daten für Vorprodukte hinweisen (evtl. Schreiben/Fragebogen für Vorlieferanten bereitstellen)
 - Größere Vorlieferanten (Stahlwerke, Aluminiumhütten, Zementfabriken) kennen CBAM häufig
→ Emissionen der Vorprodukte machen häufig >80% der Gesamtemissionen aus → verbleibende 20% können geschätzt werden → dies genügt, um Bericht ordnungsgemäß abgeben zu können

Absicherung gegenüber Kundenseite?

- Kunden erwarten feste Preise → Problem: unsicher Kalkulationsgrundlage
Hinweis: viele CBAM-Waren sind gleichzeitig mit Antidumping Zöllen belegt oder unterfallen den Schutzzöllen (EU-Safeguards)
- Nachträgliche Vertragsanpassung möglich
 - Rechtliches Problem: CBAM war/ist vorhersehbar
 - daher häufig keine nachträgliche Preisanpassung möglich
 - Aber: Risiko bei Verzögerungen, denn spätere Abnahme von CBAM-Waren kann höhere Preise bedeuten
- Beispiel: Sie sollen CBAM-Waren für ein Projekt der Bahn liefern. Die Lieferung ist für November 2025 geplant. D.h. es entstehen keine CBAM-Kosten. Es kommt zu Verzögerungen. Die Bahn ruft die CBAM-Waren erst im April 2026 ab.
 - Bei der Einfuhr fallen jetzt CBAM-Kosten an, die vorher nicht eingepreist waren
 - Mehrkosten sollten zulasten des Kunden gehen

Haftungsrisiken vermeiden

Sanktionstatbestände

- CBAM-VO enthält eigenen Sanktionsmechanismus (Art. 26 CBAM-VO; Art. 16 CBAM-Bericht-VO)
- Es gibt (bisher) keine Bußgeldtatbestände
- Aber Vorsicht: es greifen auch allgemeine Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten:
 - Betrug (§ 263 StGB) bei vorsätzlichen Falschangaben, die ab 2026 zu einer zu geringeren Abgabe von CBAM-Zertifikaten führen
 - § 30 / § 130 OWiG – Bußgelder gegen Geschäftsführung und Unternehmen bei Verletzung von Aufsichts- und Organisationspflichten

Hinweis: CBAM-Zertifikat sind keine Abgaben iSd. Abgabenordnung, daher greifen Straftatbestände der Steuerhinterziehung nicht

KAPITEL VI

DURCHSETZUNG

Artikel 26

Sanktionen

(1) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder, der nicht bis zum 31. Mai jedes Jahres die Anzahl an CBAM-Zertifikaten abgibt, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im vorausgegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, wird eine Sanktion auferlegt. Diese Sanktion entspricht der Sanktion wegen Emissionsüberschreitung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG, erhöht gemäß Artikel 16 Absatz 4 der genannten Richtlinie, für das Jahr der Einfuhr der Waren. Die Sanktion gilt für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene CBAM-Anmelder nicht abgegeben hat.

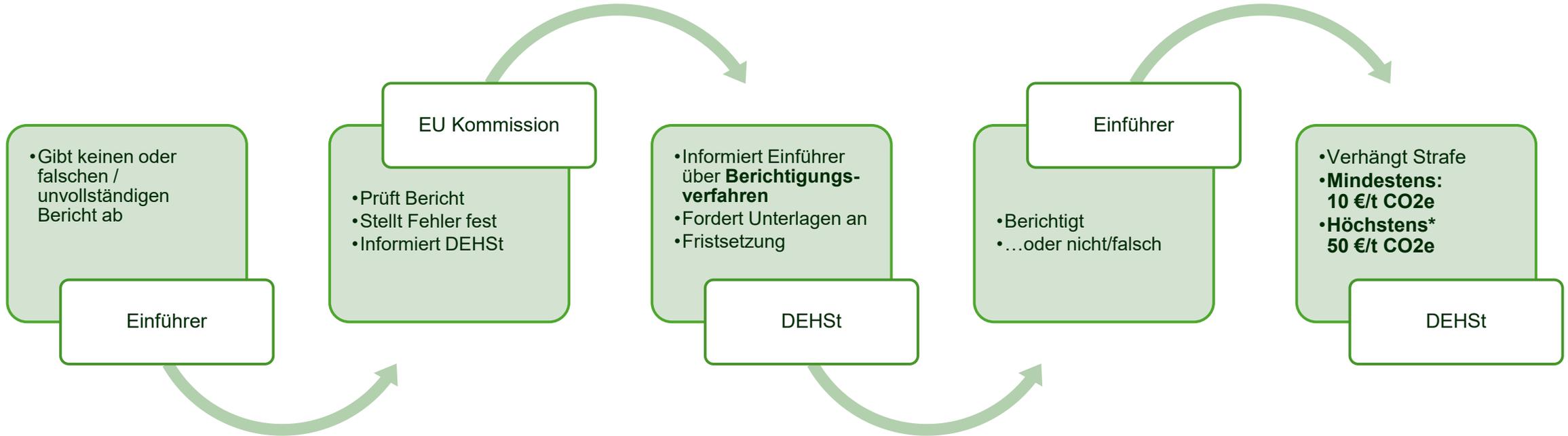
Artikel 16

Sanktionen

- (1) In folgenden Fällen verhängen die Mitgliedstaaten Sanktionen:
- a) wenn der berichtspflichtige Anmelder es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Übermittlung eines CBAM-Berichts zu ergreifen, oder
 - b) wenn der CBAM-Bericht im Sinne des Artikels 13 unzutreffend oder unvollständig ist und der berichtspflichtige Anmelder es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Berichtigung des CBAM-Berichts zu ergreifen, nachdem von der zuständigen Behörde das Berichtigungsverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 4 eingeleitet wurde.
- (2) Die Höhe der Sanktion beträgt zwischen 10 EUR und 50 EUR je Tonne nicht gemeldeter Emissionen. Die Sanktion erhöht sich entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex.

Art. 16 CBAM-Bericht-VO: „Sanktionen“

- Berichtigungsverfahren (Art. 12, 14 CBAM-Bericht-VO) und Sanktionen (Artikel 16)



Beispielsfall:

Unternehmen führt im Dezember 2023 90 Tonnen Aluminiumbleche und im Januar 2024 80 Tonnen Aluminiumprofile ein. Das Unternehmen beachtet Berichtspflicht trotz behördlicher Aufforderung nicht.

Sanktionsrahmen:

„Mindestens“: $170 \text{ t} * 12 \text{ }^{t_{CO_2e}/t} * 10 \text{ €/}t_{CO_2e} = 20.400 \text{ €}$

Bis zu: $170 \text{ t} * 12 \text{ }^{t_{CO_2e}/t} * 50 \text{ €/}t_{CO_2e} = 102.000 \text{ €}$

Wie hoch ist das Risiko?

Was muss ich tun, wenn der Lieferant keine Daten liefert? (CBAM 010) —

Die Europäische Kommission stellt auf ihrer Webseite zu CBAM für Hersteller von CBAM-Produkten in Drittländern Leitlinien sowie eine Vorlage bereit, die behilflich sein sollen, die Emissionen der von ihnen hergestellten CBAM-Produkte zu ermitteln. Die Verwendung der Excel-Vorlage ist freiwillig.

Jedoch trägt der Einführer die Verantwortung dafür, dass die Vollständigkeit und Korrektheit der CBAM Berichte gewährleistet ist. Der CBAM-Anmelder ist berichtspflichtig und kann unter den Voraussetzungen des Artikel 16 der EU-CBAM-Durchführungsverordnung bei Nichteinhaltung der CBAM-Berichtspflichten sanktioniert werden.

Ab 01.08. 2024 müssen zur Erstellung eines CBAM-Berichts tatsächliche Emissionsdaten verwendet werden. Sollten Ihnen keine Daten über tatsächliche Emissionen von Ihren Lieferanten und/oder Herstellern zu den CBAM-Waren zur Verfügung stehen, müssen Sie darlegen, dass Sie alle notwendigen und verhältnismäßigen Schritte unternommen haben und aus welchen Gründen es Ihnen nicht möglich war die erforderlichen Daten zu den CBAM-Waren von Ihren Lieferanten und/oder Herstellern zu erhalten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Themenseite zu den CBAM-Berichten.

Quelle: <https://www.dehst.de/SharedDocs/FAQ/DE/cbam/FAQList-CBAM.html?nn=283486>

Droht mir eine Sanktionierung, wenn der CBAM-Bericht nicht fristgerecht eingereicht wird? (CBAM 004) —

Die verzögerte Bereitstellung der Registrierungsmöglichkeiten für berichtspflichtige Anmelder und somit die späte Möglichkeit zur Erstellung der CBAM-Berichte in Deutschland führen für berichtspflichtige Anmelder nicht zur Verhängung von Sanktionen oder anderen Nachteilen.

Sanktionen nach Artikel 16 der EU-CBAM-Durchführungsverordnung werden grundsätzlich nicht ohne die vorherige Durchführung eines Berichtigungsverfahrens verhängt. Schließlich werden wir als zuständige Behörde für die Einleitung von Sanktionsverfahren die verzögerte Bereitstellung der Registrierungsmöglichkeiten sowie die Bereitschaft der Anmelder zur Mitwirkung bei der Anwendung der Rechtsvorschriften im Rahmen unserer Entscheidungsspielräume angemessen berücksichtigen.

“Rechtfertigungsansätze” bei fehlenden tatsächliche Emissionsdaten

Gründe beim Anmelder

- Trotz mehrfacher Aufforderung keine Antwort erhalten
- KMU und/oder kleine Warenmenge: Aufwand steht in krassem Missverhältnis (Vorsicht, wird Behörde evtl. nicht überzeugen)
- Ausreichende Maßnahmen ergriffen (mehrfache Abfrage, evtl. Schulung der Lieferanten, Verweisung an Experten für Emissionsmonitoring)

Gründe beim Lieferanten

- Emissionsmonitoring muss erstmalig eingerichtet werden; Arbeiten wurden erst begonnen
- Unverhältnismäßiger Aufwand (Vorsicht, wird Behörde evtl. nicht überzeugen)
- Fehlende Sprachkompetenz, Vorgehensweise nicht verstanden
- Keine Fachkräfte/Berater verfügbar
- erhaltene Daten waren unplausibel; Aufklärung dauert an
- Lieferant ist bemüht, scheitert aber an seinen eigenen Lieferanten



Nebenfolge: Gefährdung von Bewilligungen / Zulassungen

Folgen von Non-Compliance

Viele Zulassungen / Genehmigungen setzen „Zuverlässigkeit“, bzw. „Rechtstreue“ voraus:

- AEO-Status
- Bewilligungen für Zolllager oder Aktive Veredelung
- **CBAM-VO: „Status zugelassener CBAM-Anmelder“**

Risiko: Aufhebung von Bewilligungen → Störung und Unterbrechung im Geschäftsablauf

Art. 10 CBAM-Anmelder-VO (Entwurf):

The criteria [...] shall be fulfilled where the applicant, [...] meet[s] the following conditions:

(a) there is no decision, made after administrative or judicial proceedings, concluding that they have been involved, during the five years preceding the application, in a serious or repeated infringement of customs legislation, taxation rules, market abuse rules or of Regulation (EU) 2023/956 or delegated and implementing acts adopted under that Regulation in relation to their economic activity;





Dr. Hartmut Henninger

**Rechtsanwalt
Geschäftsführer**

T +49 40 22899 22 52
F +49 40 22899 22 66
M h.henninger@cattwyk.com



Lars Hillmann

**Rechtsanwalt
Counsel**

T +49 40 22899 22 52
F +49 40 22899 22 66
M l.hillmann@cattwyk.com